

## **Freunde des KomponistenQuartiers e.V.: Satzung**

### **§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet "Freunde des KomponistenQuartiers". Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Komponisten-Quartier Hamburg e.V. („KomponistenQuartier“), dem Betreiber von Komponisten-Museen in Hamburg, und durch die Weiterleitung von Mitteln an das KomponistenQuartier, welches die weitergeleiteten Mittel hierfür zweckgebunden zu verwenden hat. Darüber hinaus kann der Verein in Abstimmung mit dem KomponistenQuartier Veranstaltungen durchführen mit künstlerischem und kulturellem Inhalt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf er Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied ist,

- a) wer sich an der Gründung des Vereins beteiligt hat oder
- b) diesem später beigetreten ist.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Sonstige Rechtsträger können institutionelles Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sollte etwa ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden, sollen die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden. Der etwa abgelehnte Antragsteller hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch gegebenenfalls trotz Ablehnung durch den Vorstand durchsetzen zu können.

Durch Beschluss des Vorstandes können auch Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei dem Vorstand erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmsweise entscheidet über den Ausschluss der Vorstand, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, wenn ein Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Die zweite Mahnung muss auf die Folge des drohenden Ausschlusses hinweisen. Über den Ausschluss darf der Vorstand erst nach Ablauf eines Monats ab Absendung der zweiten Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds entscheiden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

### **§ 5 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung neu zu fassen, insbesondere die Art der Mitgliedschaft, die entsprechenden Jahresbeiträge und das Leistungsangebot festzulegen; die Veränderung der Jahresbeiträge bedarf jedoch in jedem Fall der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter mindestens eines der Mitglieder des Vorstandes des KomponistenQuartiers. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen bzw. anders zusammengesetzten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar bis spätestens Ende August. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung auch mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel („virtuell“) durchführen beziehungsweise Mitgliedern auch ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort ermöglichen, ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist

beginnt mit dem Tag der Absendung an alle Mitglieder an die jeweils letzte bekannte Anschrift. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 9 Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen.

### **§ 10 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

### **§ 11 Protokoll**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 12 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 13 Formerfordernisse**

Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax oder Email). Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Anschrift (beziehungsweise Telefaxnummer oder Email-Adresse) versandt worden sind.

### **§ 14 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Komponisten-Quartier Hamburg e.V. zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

**Gründungsversammlung 15. Mai 2020**

